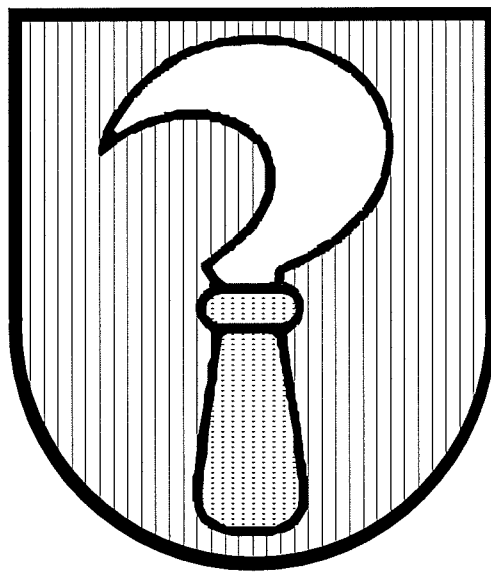


# Einwohnergemeinde Tschugg



## Reglement zur Förderung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Fondsreglement

1. Entwurf vom 29.08.2012
2. Überarbeitet am 30.10.2012
3. Überarbeitet am 08.01.2013 / ergänzt 18.01.2013

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg erlässt gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Organisationsreglementes folgendes:

# Reglement zur Förderung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Fondsreglement

Artikel	Text	Erläuterung
Art. 1 Grundsatz	<p>1 Auf ihrem Gemeindegebiet fördert die Einwohnergemeinde Tschugg die Produktion und Nutzung von Energie, welche aus erneuerbaren Primärenergien hergestellt wird, und sie unterstützt den Einsatz energieeffizienter Technologien.</p> <p>Sie gewährt im Rahmen dieses Reglements einmalige Beiträge an Investitionen in Energieproduktionsanlagen, welche erneuerbare Primärenergieformen einsetzen.</p> <p>Der effiziente Einsatz von Energie wird durch Information und Beratung der Bevölkerung, Bauvorschriften und vorbildliches Handeln der Gemeinde gefördert.</p> <p>Finanziell wird der effiziente Einsatz von Energie vor allem von kantonalen Förderprogrammen unterstützt.</p> <p>Durch die Gemeinde Tschugg werden in diesem Bereich keine weiteren Förderbeiträge ausgerichtet.</p>	<p><b>Erneuerbare Primärenergie:</b> Energie wie sie natürlicherweise in der Umwelt vorkommt wie Sonneneinstrahlung, Wind, Wasser, Biomasse</p>
Art. 2 Fonds	<p>1 Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird ein Fonds errichtet, der bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 40'000.- geüfnet wird. Die Mittel stammen vom „BKW-Energie-rappen“, welcher der Gemeindekasse jährlich ausgerichtet wird.</p>	2011: Fr. 16'205.-
	<p>2 Ist der Maximalbetrag erreicht, fliessen die Gelder in die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Tschugg.</p>	
	<p>3 Der Fonds wird in der ordentlichen Buchhaltung der Einwohnergemeinde Tschugg geführt und verwaltet.</p>	

Art 3 Voraussetzungen für Beiträge / Ausschluss	1 Beitragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von energietechnischen Produktionsanlagen und -bauten, die auf dem Gemeindegebiet von Tschugg nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.	
	2 Der Bund, der Kanton Bern und die Einwohnergemeinde Tschugg haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.	
	3 Gefördert werden nur überobligatorische Anlagen und Produktionsleistungen.	
	4 Fristen gemäss Art. 5.2.	
Art 4 Unterstützte Technologien / massgebende Messgrösse zur Berechnung der Beitragshöhe	1 Finanziell unterstützt werden energietechnische Produktionsanlagen, welche erneuerbare Primärenergie in Energie umwandeln.  Unterstützt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Thermische Solaranlagen</li> <li>• Fotovoltaikanlagen</li> <li>• Holzenergieanlagen</li> <li>• Biogasanlagen</li> <li>• Wasserkraftanlagen</li> <li>• Windenergieanlagen</li> </ul> Messgrösse für die Höhe des Beitrags ist der berechnete mittlere Energieertrag pro Jahr.	
Art. 5 Höhe der Beiträge / Fristen	1 Die Höhe der Beiträge wird pro Grundstück bemessen und wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 500.- Grundbeitrag pro Anlage.</li> <li>• Fr. 0.40 pro Kilowattstunde berechnetem mittleren Energieertrag pro Jahr.</li> </ul>	
	2 Innerhalb einer Frist von 3 Jahren kann pro Grundstück nur ein Beitragsgesuch eingereicht werden. Der <b>Maximalbetrag</b> pro Grundstück beträgt innerhalb von diesen 3 Jahren <b>Fr. 4'000.-</b> . Werden zusätzliche Anlagen oder Anlagenerweiterungen erstellt, wird nur auf ein erneutes Beitragsgesuch eingegangen, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Anlagen eine Frist von 3 Jahren liegt.	
	3 Zur Auszahlung der Beiträge muss die Anlage innerhalb eines Jahres nach der Beitragszusicherung realisiert werden.	
Art. 6 Auflagen	1 Beitragsleistungen können mit Auflagen namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild verbunden werden.	

Art. 7 Vollzug	1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich.	
Art. 8 Gesuche	1 Gesuche um Beiträge nach diesem Reglement sind dem Gemeinderat vor Baubeginn der Anlage einzureichen. Der Gemeinderat behält sich eine technische Überprüfung der Unterlagen durch einen Fachmann vor. Allenfalls nachgeforderte Unterlagen sind innert 3 Monaten nachzureichen, sonst gilt das Gesuch als nicht eingereicht.	Offerte mit technischem Beschrieb ,Berechnung des mittleren Energieertrages pro Jahr sowie Plangrundlagen
Art. 9 Auszahlung	1 Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Zustellung des Inbetriebnahmeprotokolls. Die Reihenfolge der Auszahlung richtet sich nach dem Eingang der Inbetriebnahmeprotokolle. Sind gemäss Art. 9.2 nicht genügend Mittel im Fond verzögert sich die Auszahlung entsprechend	
	2 Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel.	
	3 Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 %.	
Art. 10 Inkrafttreten	1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	

Das Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2013 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

B. Walther

M. Schneider